

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Constructor University
Ggf. Standort	Bremen-Grohn

Studiengang 01	<i>Data Engineering Technologies</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständiger Referent	Dr. Michael Kolander
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2024

Studiengang 02	<i>Data Science for Society and Business</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01.....	7
Studiengang 02.....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	15
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	42
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	46
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	48
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	48
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	48
3 Begutachtungsverfahren.....	49
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	49
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	49
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	49
4 Datenblatt	50
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	50
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung (Studiengang 01 und 02)</i>	50
5 Glossar.....	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

„Ein multidisziplinärer, ganzheitlicher Ansatz sowie die Auseinandersetzung mit modernen digitalen Technologien und Herausforderungen sind die wesentlichen Charakteristika der Constructor University. Sie sind die Grundlage für die Entwicklung und Förderung akademischer Exzellenz, intellektueller Kompetenzen und gesellschaftlichen Engagements. Ziel ist das Vermitteln von beruflicher und wissenschaftlicher Qualifikation für die Führungskräfte von morgen, um ihnen das Wirken für eine nachhaltige und friedliche Zukunft zu ermöglichen.“

Diesem Leitbild fühlt sich die Constructor University seit ihrer Gründung als International University Bremen im Jahr 2001 verpflichtet und hat daraus drei Kernziele abgeleitet, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung, nämlich der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung, Rechnung tragen:

1. Akademische Exzellenz (gute Lehre inkl. Interdisziplinarität und Forschungsnähe, Studierbarkeit)
2. Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, interkulturelle Kompetenz)
3. Arbeitsweltbefähigung (fachliche Kompetenz, überfachliche Kompetenz)

Leitbild und Kernziele sind auf dem QM-Portal im Intranet der Universität veröffentlicht. Die generellen Qualifikationsziele des Studiums sind in §3 der Policies for Bachelor Studies und Policies for Master Studies festgelegt (Rahmenprüfungsordnungen).

Studiengang 01

Der Studiengang „Data Engineering Technologies“ (M. Sc.) ist ein Online-Studiengang, durch den die Hochschule den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität und daran angepasste Lehrkonzepte und -formate bieten will. Die Studierenden werden in die technologischen Herausforderungen der Datenerfassung, -bereinigung und -verwaltung sowie der Analyse und statistischen Modellierung von großen Datenmengen eingeführt, indem ihnen ein Verständnis zu deren Grundlagen vermittelt und die Nutzung aktueller Anwendungen gelehrt wird. Dazu gehört das Bearbeiten großer Datenbanken und Warehouses, Big-Data-Pipelines und Cloud Computing ebenso wie der verantwortungsvolle Umgang mit Daten und einer guten Kenntnis des aktuellen Stands der Datensicherheit sowie den rechtlichen und ethischen Aspekten von Datenverarbeitung. Der Studiengang ist formal dem Fachbereich *School of Computer Science and Engineering* der Constructor University zugeordnet, ist aber interdisziplinär konzipiert. Dabei richtet sich der Studiengang an Studierende mit unterschiedlichen beruflichen Zielen, Hintergründen und Berufserfahrungen und ist auf eine vielfältige, interkulturelle Studierendenschaft zugeschnitten.

Durch die flexible Gestaltung des Online-Studiums können die Studierenden mit unterschiedlichem Wissenshintergrund, mit diversen kulturellen Bedürfnissen und persönlichen Wünschen schneller in eine Lerngemeinschaft integriert werden. Das Online-Wiederholungslernen ermöglicht es einzelnen Studierenden auch, ihre mathematischen oder technischen Wissenslücken effizienter zu schließen und personalisierte Selbstlernfähigkeiten zu entwickeln. Die virtuellen Lernplattformen und die geplanten interaktiven Lehr- und Lerneinheiten stärken die Verbindung unter den Studierenden sowie zwischen Lehrenden und Studierenden.

Studiengang 02

Der Studiengang „Data Science for Society and Business“ (M. Sc.) ist ein Online-Studiengang, durch den die Hochschule den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität und daran angepasste Lehrkonzepte und -formate bieten will. Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden eine umfassende Einführung in die neuesten Informations- und Kommunikationstechnologien bereitzustellen und ihnen einen wissenschaftlichen Umgang mit den rasant wachsenden digitalen Datenmengen zu vermitteln, um vor diesem Hintergrund soziale und wirtschaftliche Probleme zu verstehen und zu lösen. Neue digitale Analysemethoden, skalierbare Datenbanksysteme und -architekturen, Softwareprogramme und Programmierkenntnisse geben den Studierenden das Rüstzeug, um datenbasierte Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln und um zu modellieren, zu automatisieren und strategische Entscheidungen zu simulieren. Mit diesem Profil zielt der Studiengang primär auf Bachelor-Absolvent:innen mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschluss und quantitativen Analysekenntnissen ab.

Durch die Interdisziplinarität des Studiengangs werden die Studierenden mit einer Vielzahl von Lehrmethoden konfrontiert. Neben konventionellen Online-Vorlesungen und dem Einüben und Abfragen von Wissen (z. B. in Klausuren), ist in Projektarbeiten und in interaktiven Lerneinheiten eine kritische Reflektion, ein tieferes Verständnis und kreative Kommunikation gefordert. Dabei lernen die Studierenden, in sozialen Teams produktiv zusammenzuarbeiten und die Arbeitsteilung und Kooperation in größeren Projekten verantwortungsvoll zu organisieren. Der Studiengang nutzt innovative virtuelle Lernumgebungen und das Erfahrungswissen von Digital Natives.

Durch die flexible Gestaltung des Online-Studiums können die internationalen Studierenden mit unterschiedlichem Wissenshintergrund, mit diversen kulturellen Bedürfnissen und persönlichen Wünschen schneller in eine echte Lerngemeinschaft integriert werden. Das Online-Wiederholungslernen ermöglicht es einzelnen Studierenden auch, ihre mathematischen oder technischen Wissenslücken effizienter zu schließen und personalisierte Selbstlernfähigkeiten zu entwickeln. Die virtuellen Lernplattformen und die geplanten interaktiven Lehr- und Lerneinheiten stärken die Verbindung unter den Studierenden sowie zwischen Lehrenden und Studierenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nach Ansicht der Gutachter:innen für den Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ erfüllt. Die Gutachter:innen begrüßen zudem bei der Entwicklung dieses Online-Studiengangs als Ergänzung zu einem etablierten Präsenzstudiengang, dass die Hochschule damit einem festzustellenden Bedarf für ein Fernstudium nachkommt. Denn wie im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von der Hochschulleitung erläutert wurde, hatten viele der zugelassenen Studierenden aus dem Ausland in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit der Einreise bzw. dem Erhalt eines Visums, was das Anbieten hybrider Lehrformate erforderlich machte und der Hochschule nahelegte, verstärkt digitale Lehrformate sowie gänzlich digital durchgeführte Studiengänge zu entwickeln.

Insgesamt sind die Gutachter:innen davon überzeugt, dass die zukünftigen Studierendekohorten organisatorisch und administrativ gute Rahmenbedingungen für ihr Studium vorfinden werden und sind sich bewusst, dass ein Online-Studiengang mit einer weitgehend asynchron erfolgenden Lehre mit Herausforderungen für die Studierenden, die Lehrenden und die Hochschulverwaltung einhergeht. Dabei möchten sie der Hochschule einige Empfehlungen geben, von deren Umsetzung aus ihrer Sicht sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden profitieren dürften. So legen sie der Hochschule nahe, das Curriculum um Wahlpflichtmodule zu erweitern, um den Studierenden die Möglichkeiten zur fachlichen Spezialisierung und zur Profilierung auf dem Arbeitsmarkt zu geben. Außerdem dürften inhaltlich vorbereitende Materialien für die neuimmatrikulierten Studierenden hilfreich sein, um die Heterogenität bei den Vorkenntnissen zu verringern. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen raten die Gutachter:innen der Hochschule zudem, sicherzustellen, dass die parallele Durchführung eines Präsenz- und eines Online-Studiengangs zu keiner Überlastung der Lehrenden führt und dass gewährleistet ist, dass die getätigten Zusatzleistungen der Dozent:innen angemessen zu deren Lehrdeputaten angerechnet werden. Die Gutachter:innen sind sich darüber hinaus sicher, dass die von der Hochschule gezeigte Offenheit gegenüber Vorschlägen von verschiedener Statusgruppen auch langfristig der Studiengangsqualität zuträglich sein wird.

Studiengang 02

Auch für den Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ sehen die Gutachter:innen die fachlich-inhaltlichen Kriterien als erfüllt an und erkennen die Bestrebungen der Hochschule an, durch die Schaffung eines Online-Studiengangs als Ergänzung zu einem bestehenden Präsenzstudiengang auch denjenigen Studierenden eine wissenschaftliche Vertiefung in

der sozial- und wirtschaftswissenschaftlich geprägten Data Science zu ermöglichen, denen aufgrund von Einreisebestimmungen für ihre Herkunftsländer unter anderen Umständen eine Teilnahme am Studiengang verwehrt geblieben bzw. mit einem erheblichen Aufwand und Einschränkungen einhergegangen wäre.

Eingedenk der besonderen Umstände eines reinen Online-Studiums mit einer überwiegend asynchronen Lehre schätzen die Gutachter:innen darüber hinaus die organisatorische und administrative Unterstützung für zukünftige Studierendengruppen als sehr hilfreich ein, haben jedoch einige Vorschläge, wie der Studiengang sich noch weiter verbessern lassen könnte. So raten die Gutachter:innen der Hochschule, das Curriculum um Wahlpflichtmodule zu erweitern und eine Angleichung des Vorkenntnisniveaus zu Studienbeginn durch die Bereitstellung von Materialien zur eigenständigen Vorbereitung zu fördern. Darüber hinaus sollten die Studiengangsverantwortlichen sicherstellen, dass der sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bezug des Studiengangs über die rein datenbasierte Anwendung hinausgeht und eine theoretische und konzeptionelle Vertiefung in diesen Disziplinen verfolgt wird, welche die Studierenden zur umfänglichen Beantwortung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Forschungsfragen befähigt. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das inhaltliche Lehrangebot auf Methoden der kausalen Inferenz auszuweiten. Darüber hinaus legen sie der Hochschule nahe, zu beachten, dass die parallele Durchführung eines Präsenz- und eines Online-Studiengangs keine Überlastung des verfügbaren Lehrpersonals zur Folge hat, die wiederum zu Lasten der Studierenden gehen würde. Ergänzend zu ihrem positiven Gesamteindruck des Studiengangs sind die Gutachter:innen überzeugt davon, dass sich die Studienqualität für die zukünftigen Studierendengruppen so weiter steigern lässt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge sind als weitere berufsqualifizierende Regelabschlüsse eines Hochschulstudiums konzipiert und sehen gemäß Teil I § 4 der Rahmenprüfungsordnung (*Policies for Master Studies*) eine Regelstudienzeit von jeweils vier Semestern (in Vollzeit) vor und erfordern jeweils den Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge sind laut Selbstbericht der Hochschule konsekutiv und anwendungsorientiert. In Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung (*Policies for Master Studies*) in der Fassung vom 01. September 2023 ist festgehalten, dass in Masterstudiengängen eine Masterarbeit anzufertigen ist. In den Modulbeschreibungen wird auch erläutert, dass die Studierenden im Rahmen der Masterarbeit ein Problem aus dem Fach selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten müssen. Der Hochschule wird empfohlen, dies auch in der Rahmenprüfungsordnung (*Policies for Master Studies*) zu spezifizieren. Die Hochschule hat hierzu im Verfahrensverlauf erklärt, dass sie diese Empfehlung bei den für Mai 2024 vorgesehenen Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge umsetzen will.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Hochschule sollte in der Rahmenprüfungsordnung erläutern, dass die Masterarbeit die selbstständige und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem jeweiligen Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist erfordert.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Informatik, Physik, Angewandte Mathematik, Statistik, Elektro- und Informationstechnik oder verwandten Disziplinen vorausgesetzt. Neben Zeugnissen und Prüfungs- bzw. Testergebnissen ist ein Motivationsschreiben einzureichen.

Der Zugang zum Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ erfordert ebenfalls einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der Hochschule zufolge bevorzugt aus den quantitativen Sozialwissenschaften (beispielsweise Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie).

Die Constructor University entscheidet als private Universität in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Vergabe ihrer Studienplätze. Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge entsprechen laut Selbstbericht § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und sind in §1 der Zulassungsordnung (*Admission and Enrollment Policy*) geregelt und, inklusive Details über zugelassene Sprachtests, auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht¹.

Für beide Masterstudiengänge gilt, dass Bewerber:innen keine Deutschkenntnisse nachweisen müssen, aber über ausreichende Englischkenntnisse verfügen müssen, die mit einem TOEFL-Score von 90 Punkten, Level 6,5 im IELTS oder vergleichbaren Ergebnissen in äquivalenten Tests nachgewiesen werden können. Bewerber:innen mit Englisch als Muttersprache, sowie diejenigen, die bereits ein englischsprachiges Studium oder eine englischsprachige Schulausbildung absolviert haben, sind hiervon ausgenommen. Der Zulassungsprozess wird von der zentralen Zulassungsstelle sowie Fakultätsmitgliedern durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreichen Abschluss erhalten die Studierenden beider Studiengänge den Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.). Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist jeweils kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Die Abschlussdokumente setzen sich zusammen aus einem Abschlusszeugnis (*Final Transcript*), einer Urkunde (*Diploma*) und einem Diploma Supplement. In den für beide Studiengänge eingereichten Diploma Supplements² sind zusätzliche und detaillierte Informationen zum jeweiligen Studienprogramm enthalten. Die Hochschule hat den Gutachter:innen und der Akkreditierungsagentur Muster für die Abschlussdokumente vorgelegt.

Die Hochschule weist im Diploma Supplement unter 4.4 im Rahmen einer Notenverteilungstabelle eine relative Note aus, indem der Notendurchschnitt des obersten Zehntels, des obersten Viertels, der oberen Hälfte, der obersten drei Viertel und des letzten Viertels ausgewiesen und die Anzahl der Graduierten in der jeweiligen Gruppe angegeben werden. Die Constructor University hat sich bei dieser Bemessung an internationalen Vorbildern von vor 2015 orientiert. Aus

¹ <https://constructor.university/admission-aid/application-information-graduate> (aufgerufen am 15.11.2023)

² Die Diploma Supplements beider Studiengänge entsprechen der aktuellen Fassung von 2018.

Gründen der Datenkonsistenz hat sich die Hochschule bewusst gegen die Anpassung an den ECTS Users' Guide von 2015 entschieden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge sind in Module gegliedert, wie aus den Studien- und Prüfungsplänen (*Study and Examination Plans*) hervorgeht, die in den jeweiligen Modulhandbüchern dokumentiert sind. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Inhalte aller Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt und abgeschlossen werden können. Die Modulbeschreibungen finden sich in den Modulhandbüchern und den Syllabi der beiden Studiengänge und enthalten Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Zusätzlich sind in den Modulbeschreibungen Hinweise für eine geeignete Vorbereitung durch die Studierenden aufgeführt.

Nicht in allen Modulbeschreibungen beider Masterstudiengänge werden Informationen zur Verwendbarkeit des Moduls („Usability and Relationship to other Modules“) benannt, obwohl dies als Punkt in den Modulbeschreibungen aufgeführt wird. Es wird daher empfohlen, diese Informationen einheitlich zur Vollständigkeit und im Sinne der Studierbarkeit zu ergänzen. Die Hochschule hat hierzu erläutert, dass sie gerade alle Modulbeschreibungen dahingehend überarbeitet, dass nur noch die Verwendbarkeit eines Moduls in anderen Studiengängen angezeigt wird, gemäß der Auslegung durch den Akkreditierungsrat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2: Nicht in allen Modulbeschreibungen beider Masterstudiengänge werden Informationen zur Verwendbarkeit des Moduls („Usability and Relationship to other Modules“) benannt, obwohl dies als Punkt in den Modulbeschreibungen aufgeführt wird. Die Hochschule sollte diese Informationen daher einheitlich zur Vollständigkeit und im Sinne der Studierbarkeit zu ergänzen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den einzelnen Modulen beider Masterstudiengänge ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Module umfassen standardmäßig 5 oder 7,5 ECTS-Leistungspunkte, die übrigen Module 2,5 ECTS-Leistungspunkte.

Das Modul „Master Thesis“ umfasst insgesamt jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte in beiden Masterstudiengängen. Dies ist in Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (*Policies for Master Studies*) definiert³.

In beiden Studiengängen werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt, so dass innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern die insgesamt erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. In der Rahmenprüfungsordnung (*Policies für Master Studies*, Teil I § 6) ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungs- und Anrechnungsregeln sind in Teil III § 9 der Rahmenprüfungsordnung (*Policies for Master Studies*) geregelt. Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Hochschulen erworben wurden, werden an der Constructor University anerkannt, wenn sie sich in den Inhalten, den Lernzielen, dem Umfang und dem akademischen Niveau nicht wesentlich von den entsprechenden Modulen an der Constructor University unterscheiden. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung darüber liegt bei der:dem Studiengangsleiter:in (*Study Program Chair*, SPC), wobei eine Ablehnung von der Hochschule zu begründen ist. Bei einer ausreichenden Menge an anzuerkennenden bzw. anzurechnenden ECTS-Leistungspunkten (*Transfer Credit Points* bzw. *Non-Academic Achievements*) ist es möglich, in ein höheres Semester eingestuft zu werden. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann bis zu 50 % der für einen Abschluss benötigten ECTS-Leistungspunkte ersetzen und erfordert die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber den zu ersetzenden Modulen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³ Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung, S. 12: „In order to graduate, students have to submit a Master thesis of 30 ECTS credit points.“

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei den beiden begutachteten Masterstudiengängen zwar um Konzeptakkreditierungen handelt, diese jedoch eine Erweiterung bestehender Präsenzstudiengänge um reine Online-Studiengänge darstellen, lag ein besonderer Fokus der Gutachter:innen auf dem Angebot adäquater Lehr- und Lernformen für ein Online-Format bzw. auf der angemessenen Umwandlung bestehender Modulinhalte aus den Präsenzstudiengängen. Durch die weitgehend asynchron erfolgende Lehre ergeben sich zahlreiche Besonderheiten, sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden. So sind die Studierenden verstärkt auf zusätzliche Unterstützungsangebote angewiesen, die ihnen den Austausch und Rahmenbedingungen für inhaltliche sowie organisatorische Rückfragen mit dem Lehr- und Verwaltungspersonal der Hochschule ermöglichen. Die Lehrenden hingegen müssen die Modulinhalte so aufbereiten, dass sie von den Studierenden in einer grundsätzlich selbstbestimmten Lerngeschwindigkeit nachvollzogen werden können und zugleich im Auge behalten, dass ihr Lehrangebot mit den stetigen Entwicklungen im Bereich des Data Engineerings bzw. der Data Science Schritt halten kann. Die Ausgestaltung beider Studiengänge als vollständige Online-Angebote spielte demnach bei der Überprüfung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien eine zentrale Rolle.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Siehe studiengangsspezifische Bewertungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ führt die Studierenden in die technologischen Herausforderungen der Datenerfassung, -bereinigung und -verwaltung sowie der Analyse und statistischen Modellierung von großen Datenmengen ein. Dabei wird den Studierenden das Verständnis von Grundlagen vermittelt und die kompetente Nutzung aktueller Anwendungen gelehrt. Dazu gehören große Datenbanken und *Warehouses*, *Big-Data-Pipelines* und *Cloud Computing* ebenso wie der verantwortungsvolle Umgang mit Daten und einer guten Kenntnis des

aktuellen Stands der Datensicherheit und -privatheit sowie der rechtlichen und ethischen Aspekten von Datenverarbeitung. Grundkenntnisse der Programmierung in Python, Datenstrukturen und Datenbanken, Algorithmen und weiterer Basistechnologien digitaler Datenverarbeitung werden ebenso vermittelt wie ein mathematisches Verständnis und praktische Erfahrungen in ausgewählten Anwendungsbereichen von Data Engineering und Data Science. Diese Kombination von tiefem Praxisbezug mit breiter und aktueller Methodenkenntnis hebt die Hochschule als charakteristisches Alleinstellungsmerkmal des Online-Studiengangs hervor.

Der Studiengang ist interdisziplinär, da es neben der Methodenkompetenz immer den Anwendungsbezug betont und daher auf Daten und Wissen verschiedenster Fachdomänen zurückgreift, und sieht keine Spezialisierung vor. Dies will die Hochschule konzeptuell durch die Anwendungsorientierung kompensieren, die sich wiederum auf die beim Lehrpersonal vielfältig vertretenen Fachbereiche stützt.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die ihren Bachelorabschluss in Bereichen, wie Informatik, Physik, Angewandte Mathematik, Statistik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik oder verwandten Disziplinen, absolviert haben, ihr Wissen vertiefen und erweitern wollen und sich für forschungsorientierte Arbeit oder ein Doktorat qualifizieren möchten oder eine qualifizierte Berufstätigkeit in diesem Tätigkeitsbereich anstreben. Die Hochschule zielt darauf ab, den Studierenden einerseits ein kritisches Verständnis der wesentlichen Aspekte und Methoden datenbasierter Entscheidungsfindung zu ermöglichen und ihnen andererseits die erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, um diese Methoden erfolgreich und verantwortungsbewusst anzuwenden und umzusetzen. Neben den notwendigen Programmierkenntnissen umfasst dies Methoden zur Datenerfassung sowohl aus dem Internet als auch von Sensoren, Methoden zum effizienten Speichern von und Zugreifen auf Daten in großen und verteilten Datenbanken, Methoden zum Erstellen von Big-Data-Pipelines und Methoden von Cloud Computing. Weitere Lernziele sind die Erstellung statistischer Modelle mit verschiedenen Datenanalyse- und Data-Mining-Methoden sowie die Signalverarbeitung und Techniken für maschinelles Lernen, die Daten-Visualisierung, um relevante Informationen, Korrelationen und Muster besser zu erkennen, die Erstellung und Verwendung von Konfidenzintervallen, Hypothesentests und Sensitivitätsanalysen sowie die rechtlichen Grundlagen des Data Engineerings. Die wissenschaftliche Qualifikation wird dabei ebenfalls verfolgt, d. h. die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung im Bereich Data Engineering und die Vermittlung ethischer Kompetenzen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten und das Engagement in der Gesellschaft.

Von Studienbeginn an sollen die Studierenden nach Auskunft der Hochschule in die Lage versetzt werden, mit einem detaillierten und kritischen Verständnis die Besonderheiten, Herausforderungen, Terminologien und Lehrmeinungen in Data Engineering zu definieren und zu interpretieren, um damit praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen. Die Hochschule weist darauf hin, dass dies aus den angestrebten Lernergebnissen nicht nur des Studiengangs, sondern auch

der Module hervorgeht (z. B. „evaluate and compare different data analytics algorithms and approaches“ im Modul „Data Analytics“). Der Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sowie die Kommunikation und Kooperation werden ab dem ersten Semester eingeübt und geprüft. Somit bereitet der Studiengang die Studierenden bis zum vierten Semester darauf vor, schließlich mit der Masterarbeit den Nachweis der Fähigkeit erbringen zu können, Wissen selbst zu erzeugen und auf Problemlösungen in Data Engineering anwenden zu können.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch alle angestrebten Lernergebnisse unterstützt, die allesamt anwendungsorientierte Kompetenzen betonen, insbesondere durch die professionelle Kommunikation von Ergebnissen und Empfehlungen, das Bewerten und die Kommunikation sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse, die sich auch auf die Anwendung von Data Engineering beziehen, die aktive Beteiligung an der Diskussion und Bearbeitung ethischer Fragestellungen und Lösungsstrategien sowie die Übernahme von Verantwortung in Teamstrukturen und Befolgung und Verteidigung ethischer, wissenschaftlicher und professioneller Standards.

Die Hochschule stellt die Persönlichkeitsentwicklung als ein weiteres wichtiges Ziel dieses Studiengangs heraus, das sowohl dem Bildungsauftrag und Leitziel der Constructor University entspringt als auch der künftigen Berufstätigkeit im Data Engineering in vielfältigen Bereichen dient. Viele der angestrebten Lernergebnisse und die Studienangebote, die der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit im Bereich des Data Engineering dienen, fördern der Hochschule zufolge auch die Persönlichkeitsentwicklung und befähigen damit zum Übernehmen von Verantwortung für das eigene Lernen und die persönliche Entwicklung sowie die Bereitschaft, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen, kritisches Feedback anzunehmen und zur Selbstanalyse zu nutzen. In allen Modulen werden Studierende angehalten, auf Feedback zu reagieren und ihre eigenen Entscheidungen zu hinterfragen. Dabei wird ebenso auf ethische und professionelle Standards eingegangen und was diese für die Studierenden persönlich bedeuten. Die Lehrveranstaltung „Ethics and the Information Revolution“ führt in ethische Grundsätze, Standards und Regeln ein und zeigt Wege zu nachhaltigem und verantwortungsbewusstem Umgang mit digitalen Daten und Informationen auf. Ethische Fragen im Umgang mit Daten, Persönlichkeitsrechten, akademischen und professionellen Standards werden darüber hinaus dem jeweiligen Lehrinhalt angemessen in allen Modulen besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen nach der Durchsicht der von der Hochschule bereitgestellten Dokumente und nach den Gesprächsrunden bei der Begehung zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und in ausreichendem Maße die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern. Dabei wurden die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Wissen und Verstehen, beim Einsatz, der Anwendung und der

Erzeugung von Wissen, bei der Kommunikation und Kooperation und bei der wissenschaftlichen Professionalität nachvollziehbar dargelegt und sind aus Sicht der Gutachter:innen stimmig für das vorgesehene Abschlussniveau eines vertiefenden Masterstudiengangs.

Aufgrund der großen Bandbreite an Fachrichtungen der zuvor absolvierten Bachelorstudiengänge, an deren Absolvent:innen sich dieser Studiengang richtet, sehen die Gutachter:innen jedoch eine zu erwartende Heterogenität bei den Vorkenntnissen der zukünftigen Studierenden. Dabei begrüßen die Gutachter:innen das Angebot eines weiteren Data-Science-Masterstudiengangs für Absolvent:innen sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge und die Individualprüfung von Bewerbungen vor der Zulassung von Studierenden. Für die Gutachter:innen ergibt sich jedoch nach der Betrachtung der Studienverlaufspläne und nach den Gesprächen mit Hochschulvertreter:innen und Studierenden der bereits laufenden Data-Science-Präsenzstudiengänge der Eindruck, dass sich Niveauunterschiede bei den Vorkenntnissen nicht vollständig vermeiden lassen. Daher wird der Hochschule empfohlen, den Studierenden nach der Immatrikulation inhaltlich vorbereitende Materialien zur Verfügung zu stellen, aus denen die vorausgesetzten Vorkenntnisse hervorgehen und in denen erläutert wird, wie diese ggf. im Selbststudium erworben werden können. Durch eine klare Vorstellung davon, welche Vorkenntnisse von ihnen erwartet werden und wie sie diese eigenständig nachholen können, dürfte den Studierenden der Studieneinstieg erleichtert werden. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens hat die Hochschule angekündigt, dass sie diese Empfehlung aufgreifen möchte und zusätzlich zu den bereits angebotenen mathematischen Vorbereitungskursen auch in anderen Bereichen Materialien für die Feststellung der Vorkenntnisse unter den Studierenden anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte den Studierenden nach der Immatrikulation Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf das Masterstudium zur Verfügung stellen, durch welche die Heterogenität bei den Vorkenntnissen zu Studienbeginn verringert und der Studieneinstieg erleichtert werden kann.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ vermittelt dem Selbstbericht der Hochschule zufolge das Wissen, das Verständnis und die technischen Fertigkeiten, um den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen digitalisierter Gesellschaften wissenschaftlich und professionell zu begegnen. Studierende erlernen neueste Inhalte und Methoden in verschiedenen Lernumgebungen. Das problemorientierte und forschende Lernen steht dabei im Vordergrund. In praktischen Computerübungen, simulierten Umwelten, verschiedenen Diskussionsforen und im

Kontext von Forschungsprojekten haben Studierende die Möglichkeit, das erworbene Wissen im Entstehungs- und Verwertungszusammenhang zu verstehen und zu vertiefen und unmittelbar auf neue Problemstellungen zu übertragen und anzuwenden. Mit dem Abschluss des Programms sind die Studierenden auf dem neuesten Stand der Datenwissenschaften, was sie primär für eine professionelle Karriere in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Nicht-Regierungsorganisationen, aber auch für eine akademische Laufbahn qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden laut Auskunft der Hochschule umfangreiche Kenntnisse zu Data Science und zur gesellschaftlichen Digitalisierung, ein Verständnis für die soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieser technischen Transformation und neueste technische Kompetenzen zur wissenschaftlichen und praktischen Handhabung und Analyse digitaler Daten. Hierfür ist ein grundlegendes Verständnis empirischer Forschungsmethoden und wissenschaftlicher Datenanalyse aus einem empirischen Bachelorstudiengang unerlässlich. Der Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ baut auf diesen Grundlagen auf und erfordert deshalb einen ersten Abschluss in wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen oder verwandten quantitativen Fächern. Alle Module fokussieren auf digitale Daten. Die Module schaffen ein breites Verständnis für die Innovationskraft der Digitalisierung und ihren gesellschaftlichen Folgen und behandeln die neuesten und relevantesten Techniken und Analyseverfahren (z. B. *Data Mining*, maschinelles Lernen, automatische Textanalyse, Netzwerkanalysen, Vorhersagemodelle), die die Studierenden befähigen, Inhalte kritisch zu durchdringen und auf eigene Fragestellungen zu übertragen. Die abschließende Masterarbeit bietet Raum zur kreativen Entwicklung und praktischen Umsetzung eigener Projekte. Begleitende Seminare zur Unterstützung der eigenen wissenschaftlichen Forschung und Umsetzung sichern den erfolgreichen Abschluss ab.

Durch die inhaltliche Zuordnung „Data Science for Society and Business“ macht die Studiengangsbezeichnung deutlich, dass digitale Datenanalyt:innen für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen ausgebildet werden sollen. Es geht also um die Schnittstelle von digitalen Daten, digitaler Technologie und deren menschlicher Nutzung. Absolvent:innen können deshalb beispielsweise in den Arbeitsfeldern Datenanalyse, Marktforschung, Datenschutz- und Datensicherheit, Public Relation, wissenschaftliche Beratung und Social Media arbeiten. Dabei erlernen die Studierenden einerseits die datenwissenschaftlichen Konzepte und Methoden sowie deren Anwendung im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext, andererseits diskutieren sie die dadurch ausgelösten gesellschaftlichen Veränderungen von Anfang an und basierend auf detaillierter Kenntnis sozialwissenschaftlicher Theorien und Forschungsdesigns.

Die inhaltlichen, intellektuellen, kommunikativen und professionellen Qualifikationen für diese und weitere auch noch im Entstehen begriffene Berufsfelder erwerben die Studierenden laut Selbstbericht der Hochschule in wissensvermittelnden Vorlesungen mit ihren diversen Aktivitäten, in Seminaren mit verschiedenen Diskussionsforen, anwendungsorientierten Laborsitzungen und

konkreten Forschungsprojekten. Alle Lehrenden des Studiengangs aktualisieren ihre Veranstaltungen am stetig fortschreitenden Stand der weltweiten Forschung und gewährleisten so eine zeitgemäße Ausbildung.

Die Hochschule verfolgt mit dem Studiengang das Ziel, die Studierenden auf ihrem Weg zu motivierten, lösungsorientierten, kritisch reflektierenden und verantwortungsbewusst Handelnden sowie zu weltoffenen, soziale Diversität respektierenden Menschen effektiv zu begleiten. Raum für die Persönlichkeitsentwicklung wird durch vielfältige Lernerfahrungen geschaffen, die auch im Rahmen eines Online-Studiengangs personalisiert werden sollen (z. B. durch *Peer Reviews*).

Die Hochschule stellt den Studierenden zudem vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, sich auch online auszutauschen und Feedback auf vielfältige Weisen zu kommunizieren. Dadurch erfahren die Studierenden ihre Kompetenz, ihr Lernumfeld eigenständig mitzugestalten und eventuelle Probleme unmittelbar anzugehen und zu lösen. Diese Kompetenzerfahrungen münden dann in Strategien zum Selbstmanagement. Die meisten Lehrveranstaltungen umfassen Einheiten der aktiven Online-Interaktion der Teilnehmenden und trainieren so die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Absolvent:innen. Kritische und ethische Fragestellungen zur Digitalisierung fordern die Studierenden heraus, nicht nur ihre Positionen zu vertreten, zu reflektieren und eventuell zu korrigieren, sondern auch sie in einen gesellschaftlichen Zusammenhang zu setzen. Die Auseinandersetzung mit diesen Zusammenhängen soll sich nicht nur auf die digitalen Lerneinheiten beschränken. Vielmehr sollen die Studierenden die Online-Gemeinschaft als einen wichtigen Referenzrahmen erleben, um eigene Maßstäbe zu reflektieren, Ambitionen zu entwickeln, neue Perspektiven einzunehmen und Diversität zu leben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Data Science for Society and Business“ klar formuliert sind und in ausreichendem Maße die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern. Wie auch für den Studiengang „Data Engineering Technologies“ wurden für diesen Studiengang die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Wissen und Verstehen, beim Einsatz, der Anwendung und der Erzeugung von Wissen, bei der Kommunikation und Kooperation und bei der wissenschaftlichen Professionalität nachvollziehbar dargelegt und sind aus Sicht der Gutachter:innen stimmig für das vorgesehene Abschlussniveau eines vertiefenden Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen erkennen, dass die Zielgruppe von Bachelorabsolvent:innen aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Nachweis empirischer bzw. quantitativer Vorkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung eine geringere Heterogenität bei den Vorkenntnissen der zukünftigen Studierenden erwarten lässt als dies beim Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ der Fall sein dürfte bzw. in seiner jetzigen Ausgestaltung als Präsenzstudiengang der Fall ist. Allerdings sehen die Gutachter:innen auch hier die Bereitstellung vorbereitender Materialien

nach der Immatrikulation als sinnvoll an, damit die Studierenden Klarheit über das vorausgesetzte Kenntnisniveau haben und sie zudem wissen, wie sie dieses ggf. im Selbststudium noch vor Studienbeginn erreichen können, um sich so den Studieneinstieg erleichtern zu können. Die Sinnhaftigkeit derartiger Bemühungen zur Vorkenntnisangleichung unter den Studierenden wird auch von den Studierenden des Präsenzstudiengangs im Gespräch mit den Gutachter:innen unterstrichen. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens hat die Hochschule angekündigt, dass sie diese Empfehlung aufgreifen möchte und zusätzlich zu den bereits angebotenen mathematischen Vorbereitungskursen auch in anderen Bereichen Materialien für die Feststellung der Vorkenntnisse unter den Studierenden anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte den Studierenden nach der Immatrikulation Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf das Masterstudium zur Verfügung stellen, durch welche die Heterogenität bei den Vorkenntnissen zu Studienbeginn verringert und der Studieneinstieg erleichtert werden kann.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum beider Masterstudiengänge setzt sich ausschließlich aus Pflichtmodulen zusammen. Die Studiengangsverantwortlichen erklärten den Verzicht auf Wahlpflichtmodule (*Electives*) im Online-Studiengang gegenüber den Gutachtenden neben einem Verweis auf personelle Kapazitätsgründe damit, dass man für den neuen Online-Studiengang erst eruiert muss, inwieweit man für die Distanzlehre eine angemessene Beratungsarbeit zur Auswahl der Wahlpflichtmodule und einer damit einhergehenden Spezialisierung der Studierenden leisten kann. Ebenfalls relevant ist in diesem Zusammenhang, dass die Module des Online-Studiengangs weitgehend einen höheren ECTS-Leistungspunkteumfang (7,5 ECTS-Leistungspunkte) gegenüber den entsprechenden Modulen aus dem Präsenzstudiengang (fünf ECTS-Leistungspunkte) haben. Die Hochschule begründet diese Entscheidung damit, dass in den Modulen des Online-Studiengangs die üblichen Arbeitsanforderungen nun um Tutorien erweitert werden. Diese studentischen Zusatzleistungen in den betreffenden Modulen sollen sich den Programmverantwortlichen zufolge in der jeweiligen ECTS-Leistungspunktzahl widerspiegeln. Schließlich geht mit der Umstellung der Lehrangebote von Präsenzveranstaltungen zu Modulen mit asynchroner Lehre die Notwendigkeit einher, dass zusätzliche interaktive Lehrelemente integriert werden müssen, ohne dass der Umfang der zu vermittelnden Modulinhalte reduziert wird.

In beiden Masterstudiengängen werden die Kursinhalte für ein asynchrones Lernen auf einer Lernplattform bereitgestellt. In Anlehnung an das sogenannte Flipped-Classroom-Modell werden die asynchronen Kursinhalte mit optionalen, synchronen Tutorien im Rahmen von Videokonferenzen ergänzt. Der Kursinhalt ist analog zu den Semesterwochen in thematische Lernabschnitte unterteilt und ermöglicht über Lernaktivitäten oder Quizze eine individuelle Rückmeldung zum Lernfortschritt. Die Kursbetreuung erfolgt durch einen Academic Tutor für individuelle Fragen, der Studierenden entweder in den live (synchronen) Tutorien oder über Kommunikationskanäle zur Verfügung steht. Ergänzt wird diese Betreuung durch Peer-Learning in virtuelle Studiengruppen bzw. Peer-Evaluierungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ gliedert sich in drei Bereiche (Core, Methods, Foundation) und schließt mit einer Masterarbeit im vierten Semester ab. Die sechs Pflichtmodule im Kernbereich (Core) mit einem Gesamtumfang von 45 ECTS-Leistungspunkten decken laut Selbstbericht der Hochschule allgemeine Methoden des Data Engineerings ab und bilden die Grundlage für weiterführende Module, indem sie in die grundlegenden Konzepte, Methoden und Technologien des Data Engineerings einführen. Dazu gehören die folgenden Pflichtmodule: „Big Data Challenge for Data Engineering Technologies“, „Data Analytics“, „Data Security and Privacy“, „IT Law“, „Ethics and the Information Revolution“, „Statistical and Machine Learning“, „Data Acquisition Technologies“ und „Image Processing“.

Im Methodenbereich (Methods) werden sowohl grundlegende als auch fortgeschrittene Methoden des Data Engineerings, auch im Hinblick auf industrielle Anwendungen, vermittelt. Die Studierenden belegen in den ersten drei Semestern jeweils ein Methodenmodul. Die drei Module mit einem Gesamtumfang von 22,5 ECTS-Leistungspunkten sind Data Base Management Tools in Python, Advanced Data Bases sowie Parallel and Distributed Computing.

Die Module aus dem Foundation-Bereich bieten eine strukturierte Einführung in die Grundlagen der mathematischen Modellierung und Analyse, des Textminings, des *Natural Language Processings* sowie der Datenvisualisierung und des *Data Storytellings*. Die drei Module mit einem Gesamtumfang von 22,5 ECTS-Leistungspunkten sind Mathematics for Graduate Students, Text Analysis and NLP und Visual Communication and Data Storytelling.

Im vierten Semester bearbeiten die Studierenden eigenständig eine Masterarbeit. Dieses Modul hat einen Gesamtumfang von 30 ECTS-Leistungspunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept des Masterstudiengangs „Data Engineering Technologies“ als stimmig aufeinander bezogen ein. Im Rahmen der Einschränkungen, die sich bei einem Online-Studiengang in dieser Hinsicht ergeben, stellen sie für die Lehr- und Lernformen eine ausreichende Vielfalt fest, bei denen die Studierenden ergänzend zur asynchronen Lehre im Rahmen von Tutorien in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden werden und ihnen insbesondere durch ein selbstgewähltes Projekt im Rahmen ihrer Masterarbeit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gewährt werden.

Den Aufbau des Curriculums bewerten die Gutachter:innen ebenfalls als adäquat, hinterfragen allerdings den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der Moduleinteilung in einen Core-, Methods- und Foundation-Block. So können die Gutachter:innen etwa nicht nachvollziehen, warum sich die gemäß dieser Gruppierung nominellen Grundlagenmodule (Foundations) über die ersten drei Semester hinweg verteilen und geben zu bedenken, dass man mehr Module in den Methods-Block einordnen könnte als die, die diesem Block tatsächlich zugewiesen werden. Im Gespräch mit den Gutachter:innen erläuterten die Programmverantwortlichen, dass diese Einteilung vornehmlich einer internen Modulstrukturierung dient, welche eine gängige Praxis innerhalb der Hochschule ist. Die Verteilung der Foundation-Module über die ersten drei Semester hinweg begründet die Hochschule damit, dass diese Module zwar einen einführenden Charakter haben, man die Studierenden zugleich jedoch mit parallel zu absolvierenden Anwendungsmodulen von Studienbeginn an für das Data Engineering begeistern will. Aber gerade weil diese Modulkategorisierung keinerlei Implikationen für das Curriculum hat, sehen die Gutachter:innen sie als vermeidbaren Auslöser von Verwirrungen bei den Studierenden, beispielsweise in Bezug auf mögliche unzutreffende Rückschlüsse über inhaltliche oder organisatorische Verzahnungen zwischen mehreren Modulen. Daher empfehlen sie der Hochschule, die Bündelung der Module in Core, Methods und Foundation entweder vollständig aufzuheben oder so anzupassen, dass sie eine zutreffende und dadurch für die Studierenden hilfreiche Modulkategorisierung darstellt. Die Hochschule hat hierzu im weiteren Verfahrensverlauf eine langfristige Abschaffung dieser Modulkategorisierung in Aussicht gestellt.

Die Gutachter:innen stimmen außerdem den Einschätzungen der Studierenden aus den Präsenzstudiengängen zu, wonach Wahlpflichtmodule wichtig sind, um den Studierenden die Möglichkeit zur fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung zu geben. Eine solche individuelle Spezialisierung dürfte darüber hinaus die Arbeitsmarktaussichten der Absolvent:innen verbessern. Daher empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung des Modulangebots auf Wahlpflichtmodule möglich ist und diese Möglichkeiten zur individuell wählbaren

fachlichen Vertiefung in das Curriculum zu integrieren. In einer ersten Reaktion auf diese Empfehlung erklärt die Hochschule, dass die Einführung von Wahlpflichtmodulen ohnehin geplant ist, aber von der Ressourcenplanung entsprechend der Studierendenzahlen abhängig gemacht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbündelung in Core, Methods und Foundation sollte entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass sie eine zutreffende und dadurch für die Studierenden hilfreiche Modulkategorisierung darstellt.

Die Hochschule sollte prüfen, inwieweit eine Erweiterung des Modulangebots auf Wahlpflichtmodule möglich ist und diese Möglichkeiten zur individuell wählbaren fachlichen Vertiefung in das Curriculum integrieren.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ gliedert sich ebenfalls in drei Bereiche (Core, Methods, Foundation) und schließt mit einer Masterarbeit im vierten Semester ab. Das Curriculum räumt der mathematisch-statistischen Methodenkompetenz einen breiten Raum ein. Er erweitert und vertieft die bereits gelegten Methodengrundlagen eines sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Bachelorstudiums. Durch die enge inhaltliche Verzahnung der Methodenmodule (Methods) mit den Modulen des Kernbereichs (Core) werden die Studierenden befähigt, datenbasierte, methodische Verfahren und Konzepte mit sozialwissenschaftlichen Theorien, Betrachtungen und Fragestellungen zu kombinieren und praxisrelevant zu realisieren.

Der Kernbereich (Core) setzt sich zusammen aus den folgenden Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 45 ECTS-Leistungspunkten: Digital Societies and Future Economies, Data Science Concepts, Digital Business Models and Functions, Data Analytics, Digital Transformation and Innovation sowie Artificial Intelligence in Business and Society for „Data Science for Society and Business“.

Der Methodenbereich (Methods) umfasst drei Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 22,5 ECTS-Leistungspunkten, nämlich Data Science Tools, Text Analysis and NLP sowie Visual Communication and Data Storytelling.

Die Pflichtmodule aus dem Foundation-Bereich zielen darauf ab, die mathematischen Fähigkeiten zu vertiefen und ein ethisches Verständnis zu vermitteln. Grundkenntnisse in Matrixalgebra und Wahrscheinlichkeitstheorie werden rekapituliert bzw. aufgefrischt. Seminare zu ethischen und rechtlichen Fragestellungen bieten Einblicke und vermitteln analytisches Fachwissen, um IT-Anwendungen zu prüfen, zu rechtfertigen und normgerecht zu gestalten. Die Studierenden werden zudem in das Datenmanagement mit Python eingeführt. Die Studierenden erwerben dabei

insgesamt 22,5 ECTS-Leistungspunkte in fünf Pflichtmodulen: „Mathematics for Graduate Students“, „IT Law“, „Ethics and the Information Revolution“, „Data Security and Privacy“ sowie „Data Base Management Tools in Python“.

Im vierten Semester bearbeiten Studierende eigenständig eine Masterarbeit. Dieses Modul hat einen Gesamtumfang von 30 ECTS-Leistungspunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Aufgrund der aus der Studiengangsbezeichnung hervorgehenden Ausrichtung des „Data Science for Society and Business“ an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sowie durch das Adressieren dieses Studienangebots an Bachelorabsolvent:innen dieser Fachrichtungen, lag ein zusätzliches Augenmerk der Gutachter:innen auf der Vermittlung theoretischer und konzeptioneller Kompetenzen sowie deren Verknüpfung mit Data-Science-Inhalten. Aus den Modulbeschreibungen sowie aus den Gesprächen mit den Lehrenden geht hervor, dass sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Modulinhalte vorliegen und dass diese mit der Data Science in Verbindung gebracht werden. Die Gutachter:innen stellen jedoch fest, dass mit der kausalen Inferenz ein zentrales Brückenelement zwischen den Sozialwissenschaften und quantitativen Analyseverfahren nicht im Curriculum enthalten ist. Auf Nachfrage erläuterten die Studiengangsverantwortlichen, dass diese Inhalte derzeit nicht durch die fachlichen Schwerpunkte des bestehenden Lehrpersonals abgedeckt sind, aber eine dahingehende Anpassung des Curriculums vorgesehen ist, sobald absehbar ist, wie sich der neue Online- Studiengang aufgrund der studentischen Nachfrage weiterentwickelt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule jedoch, eine zeitnahe Erweiterung der Studieninhalte um die kausale Inferenz in Betracht zu ziehen, da diese eine etablierte und verbreitete Analysegrundlage zur Beantwortung gesellschaftlicher Fragestellungen mit großen Datenmengen ist. In dieser Hinsicht raten die Gutachter:innen der Hochschule ferner, sicherzustellen, dass konzeptionelle und theoretische Aspekte der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht bloß im Rahmen empirischer Anwendungen behandelt werden. Stattdessen sollten die diesbezüglichen Vorkenntnisse der Studierenden weiter ausgebaut werden, um sie zur vollumfänglichen Bearbeitung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsfragen zu befähigen, die datenbasiert und theoriegeleitet sind. Die Hochschule zeigte sich im Laufe des Akkreditierungsverfahren offen für diese Vorschläge und will die Einführung der kausalen Inferenz als Studieninhalt nicht nur für „Data Science for Society and Business“, sondern auch für andere Studiengänge prüfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbündelung in Core, Methods und Foundation sollte entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass sie eine zutreffende und dadurch für die Studierenden hilfreiche Modulkategorisierung darstellt.

Die Hochschule sollte prüfen, inwieweit eine Erweiterung des Modulangebots auf Wahlpflichtmodule möglich ist und diese Möglichkeiten zur individuell wählbaren fachlichen Vertiefung in das Curriculum integrieren.

Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Kenntnisse der Studierenden zu sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theorien und Konzepten über die rein empirische Anwendung hinausgehend ausgebaut werden. Dabei sollte insbesondere die kausale Inferenz in das Curriculum aufgenommen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sehen kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Die Hochschule erklärt dies mit der Ausgestaltung beider Studiengänge als reine Online-Angebote, die sich dadurch auch an Studieninteressierte aus dem Ausland richten, denen ein Hochschulstudium ohne verpflichtende Reisen zum Hochschulstandort ermöglicht werden soll. Im Hinblick auf diese Zielgruppen beider Studiengänge rechnet die Hochschule daher mit keiner großen Nachfrage nach Auslandsaufenthalten für das Studium oder für Praktika wie dies für herkömmliche Präsenzstudiengänge zu erwarten wäre. Im Einklang mit den Anerkennungsregeln der Hochschule ist ein Transfer von an anderen Hochschulen im In- und Ausland jedoch grundsätzlich möglich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die Möglichkeiten der zukünftigen Studierenden für einen studentischen Auslandsaufenthalt, der sich ohne Zeitverlust in den Studienverlauf integrieren lässt, grundsätzlich als ausreichend ein. Auch wenn sie den Hochschulverantwortlichen dahingehend zustimmen, dass bei Online-Studiengängen bzw. bei Studiengängen mit asynchroner Lehre einige der Vorzüge eines Auslandsstudiums weniger zum Tragen kommen als in Präsenzstudiengängen, möchten die Gutachter:innen die Hochschule darin bestärken, ihre bei der Begehung angesprochenen Überlegungen zum Aufbau eines Partnerhochschulnetzwerks weiter zu verfolgen. Schließlich könnte sich auch durch das asynchrone bzw. online-erfolgende Absolvieren einzelner Module an Hochschulen im Ausland ein Nutzen für die Studierenden ergeben, etwa durch

die Anwendung und Vertiefung einer weiteren (Fremd-)Sprache als Englisch in ihrem Studienverlauf. Im Hinblick auf das Fehlen von Wahlpflichtmodulen im Curriculum halten die Gutachter:innen die Etablierung von Hochschulpartnerschaften ferner für hilfreich, um den Studierenden deutlich zu signalisieren, an welcher Partnerhochschule und mit welchem Modul dort ein Pflichtmodul alternativ absolviert werden kann, um damit mögliche Bedenken der Studierenden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen abzubauen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Constructor University folgt in der Berufung von Hochschullehrer:innen der Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes (§17 BremHG). Im Rahmen eines unabhängigen Berufungsverfahrens wird unter Beteiligung von Studierenden neben der persönlichen Eignung und der Forschungsstärke auch die Lehrbefähigung geprüft, die durch weitere Personalentwicklungsmaßnahmen gestärkt wird. Die zurzeit rund 60 Vollzeitäquivalente bilden eine Lehr- und Forschungsgemeinschaft mit allen Elementen der akademischen Mitbestimmung. Die Universität verfügt über drei reguläre Professorenkategorien im Angestelltenverhältnis (*Assistant, Associate, Full*). Zu den Bewertungskriterien für Beförderungen zählen die Forschungs- und Lehrleistungen sowie das Engagement für die Hochschulgemeinschaft.

Dieser akademische Kern wird um die Kategorie der *Lecturer* ergänzt. Diese haben ein gegenüber Professorinnen und Professoren ein um ca. 50 % erhöhtes Lehrdeputat. Sie unterscheiden sich von den an deutschen Hochschulen üblichen Lektor:innen bzw. Lehrkräften mit besonderen Aufgaben dahingehend, dass sie als permanente Anstellungen angelegt sind und in der Regel eine Promotion und die Einbindung in Forschung ermöglichen. Die *Lecturer* betreuen auch Bachelor- und Masterarbeiten. Des Weiteren tragen *Adjunct Professorships* (funktionale Äquivalente zur Honorarprofessur), Privatdozenturen und (interne und externe) Lehrbeauftragte zur Lehre bei.

Die Lehrverpflichtung bemisst sich in Teaching Credits (TC). Dabei umfasst ein TC den Vorbereitungs- und Lehraufwand einer Veranstaltung, die 150 Minuten pro Woche im Semester unterrichtet und durch Prüfung und Benotung (Nachbereitung) abgeschlossen wird. Für die Ermittlung des Lehrbedarfs werden die Veranstaltungstypen und der Lehraufwand sowie die Studierenden- bzw. Teilnehmendenzahlen herangezogen. Die Zuordnung der Dozent:innen und ihrer Lehrdeputate erfolgt auf der Basis der jeweiligen fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation für die Inhalte der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Studienprogrammen. Die Lehrdeputate sind individuell vertraglich geregelt und werden vertraulich gehandhabt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen schilderten die Lehrenden während der Begehung darüber hinaus, welche Besonderheiten sich durch die Ausgestaltung beider Studiengänge als Online-Angebote mit jeweils weitgehend asynchroner Lehre ergeben bzw. welche Veränderungen sie bereits absehen können. Hinsichtlich einer angemessenen Anrechnung der Online-Lehre zum Lehrdeputat gaben die Dozent:innen an, dass für sie mit der Einrichtung des jeweiligen Online-Studiengangs als Zusatzangebot zum bestehenden Präsenzstudiengang in der Tat ein verstärkter Arbeitsaufwand einhergeht und dass ihnen noch unklar ist, inwieweit diese Mehrarbeit abgegolten werden soll. Dabei bekundeten die Lehrenden ihre Bereitschaft, temporär beim Umfang ihrer Lehrtätigkeit in Vorleistung zu gehen, da sie sich der Bedeutung derartiger Online-Lehrangebote für den Erhalt der Hochschule bewusst sind. Zugleich gaben sie jedoch zu bedenken, dass dieser Zusatzaufwand als dauerhafte Lösung ungeeignet sein dürfte und verwiesen auf ihre Rückmeldung an die Hochschul- und Studiengangsleitung, dass ihre Mehrarbeit für die Vorbereitung der Online-Angebote zur asynchronen Lehre kein Einverständnis für ihre dauerhafte Verfügbarkeit als Verantwortliche:r eines Moduls darstellt. Die Lehrenden sprachen sich auch vor dem Hintergrund der stetigen Weiterentwicklung im Bereich der Data Science bzw. des Data Engineerings für eine Anpassung ihres individuellen Lehraufwands aus, da ihre für die asynchrone Lehre erstellten Videomaterialien ihrer Einschätzung zufolge einen regelmäßigen Aktualisierungsbedarf haben und es außerdem auch zwischen den einzelnen Modulen eine ungleichmäßig verteilte Varianz bei der zeitlichen Beständigkeit der Lehrinhalte gibt.

Um die Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und den Austausch unter Lehrenden über gute Praxis in der Lehre zu unterstützen, verfügt die Universität zudem über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte. Dies beinhaltet beispielsweise Workshops zu Grundlagen der Didaktik, Didaktik in der LMS-Plattform *Moodle* und zur Didaktik im hybriden Kontext (geplant für den Herbst 2023); außerdem die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen mit Arbeitszeitausgleich und weitere Anreize für gute Lehre, zum Beispiel Lehrpreise („Teacher of the Year Awards“).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Stellensituation für den Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ ergibt sich laut Selbstbericht der Hochschule aus dem ermittelten Lehrbedarf und den zugeordneten Lehrdeputaten. Unter Berücksichtigung von Veranstaltungstypen, des entsprechenden Lehraufwands sowie der Studierenden- bzw. Anmeldezahlen ergibt sich ein Gesamtlehrbedarf für diesen Studiengang in Höhe von 35 Teaching Credits (TC, siehe studiengangsübergreifende Aspekte) pro akademischem Jahr bei drei eingeschriebenen Kohorten. Hiervon liegen 27 TC im Bereich der studiengangsspezifischen Lehre und werden durch das Programm selbst erbracht; acht TC liegen im Überschneidungsbereich mit dem Studiengang „Data Science for Society and Business.

Zur Lehre im Kernbereich des Studienprogramms „Data Engineering Technologies“ tragen vier vertraglich gebundene Professuren und vier *Lecturers* mit Schwerpunkten in den Bereichen Computer Science, Data Engineering, Data Science, Applied Mathematics, und Statistics mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei. Die vertraglich vorhandene Lehrkapazität der studiengangsspezifischen Lehre umfasst insgesamt 15,75 Lehrdeputate; damit sind 58,3 % der Lehre durch die Fakultät abgedeckt. Im Überschneidungsbereich sind 53,1 % der Lehre durch vorhandene Lehrkapazität abgedeckt. Insgesamt verbleiben 15 Lehrdeputate (42,9 % der Lehre), die in Form von Lehraufträgen vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird das Curriculum des Masterstudiengangs durch ein fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt und auch die Maßnahmen der Hochschule zur Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen den Gutachter:innen angemessen. Sie stimmen der Hochschule außerdem zu, dass durch den Einsatz von Lehrbeauftragten ein wertvoller Bezug zur beruflichen Praxis hergestellt wird.

Auch wenn die Gutachter:innen das Lehrpersonal in zahlenmäßiger Sicht für die Umsetzung des Studiengangs als ausreichend betrachten, empfehlen sie der Hochschule, eine Reduzierung des zusätzlichen Arbeitsaufwands des bestehenden Lehrpersonals zur Vorbereitung von Online-Lehrmaterialien anzustreben und die erbrachten Vorleistungen in angemessenem Umfang zu deren Pflichtlehrdeputaten anzurechnen. Die Gutachter:innen stimmen dem Lehrpersonal zu, dass der hohe Aktualisierungsbedarf in der Data Science und beim Data Engineering sowie die parallele modulare Betreuung eines Online- und eines Präsenzstudiengangs dauerhaft einen zu hohen Mehraufwand für die Lehrenden bedeuten dürften. Berücksichtigt man dabei außerdem die ebenfalls empfohlene Ausweitung des Curriculums auf Wahlpflichtmodule, so ist es nach Ansicht der Gutachter:innen noch sinnvoller, eine Aufstockung des Lehrpersonals und eine Entlastung des

bestehenden Lehrpersonals zu prüfen. Hinzu kommt, dass sich durch den Online-Lehrkontext für die Lehrenden weitere Herausforderungen durch die zu erwartende deutliche Steigerung der Studierendenanzahl ergeben könnten. Auch wenn der Online-Studiengang für eine asynchrone Lehre ausgerichtet ist, sollte sichergestellt sein, dass die Lehrenden für Rückfragen der Online-Studierenden erreichbar sind und diesen in ausreichendem Maße weiterhelfen können. Die Hochschule erklärt hierzu, dass bereits verschiedene Lösungsmodelle zwischen den Leitungsgremien der Hochschule und dem Fakultätsrat diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Entlastung des bestehenden Lehrpersonals bzw. eine Aufstockung des Lehrpersonals anstreben und den erbrachten Zusatzaufwand der Lehrenden für die Umstellung auf Online-Lehrangebote angemessen zu deren Pflichtlehrdeputaten anrechnen.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangübergreifende Aspekte.

Die Stellensituation für den Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ ergibt sich dem Selbstbericht der Hochschule zufolge aus dem ermittelten Lehrbedarf und den zugeordneten Lehrdeputaten. Unter Berücksichtigung von Veranstaltungstypen, des entsprechenden Lehraufwands sowie der Studierenden- bzw. Anmeldezahlen ergibt sich ein Gesamtlehrbedarf für diesen Studiengang in Höhe von 35 Teaching Credits (TC, siehe studiengangübergreifende Aspekte) pro akademischem Jahr bei drei eingeschriebenen Kohorten. Hiervon liegen 25,25 TC im studiengangsspezifischen Bereich, d. h. sie werden durch das Programm selbst erbracht; 9,75 TC liegen im Überschneidungsbereich mit dem Studiengang „Data Engineering Technologies“. Zur studiengangsspezifischen Lehre des Masterstudiengangs „Data Science for Society and Business“ tragen sechs vertraglich gebundene Professuren und zwei *Lecturers* mit Schwerpunkten in den Bereichen Social Data Science, Data Science, Sociology, Statistics, und Business / Business Administration mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei. Die vertraglich vorhandene Lehrkapazität des Studiengangs umfasst insgesamt 14,75 Lehrdeputate; damit sind 58,4 % der Lehre durch die Fakultät abgedeckt. Im Überschneidungsbereich sind 53,8 % der Lehre durch vorhandene Lehrkapazität abgedeckt. Insgesamt verbleiben 15 Lehrdeputate (43 % der Lehre), die in Form von Lehraufträgen (hauptsächlich für *Academic Tutoring*) vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Entlastung des bestehenden Lehrpersonals bzw. eine Aufstockung des Lehrpersonals anstreben und den erbrachten Zusatzaufwand der Lehrenden für die Umstellung auf Online-Lehrangebote angemessen zu deren Pflichtlehrdeputaten anrechnen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studium und Lehre werden durch 39 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung (*Academic Advising Services, Deans' Office, International Programs, Language & Community Center, Program Support & Development, Registrar & Student Services, Educational Resource Planning* sowie *Student Life & Support*) unterstützt. Hinzu kommt die dezentrale Unterstützung in den Fachbereichen durch Team Assistants sowie 20 Lab Coordinators, Lab Assistants und Technical Assistants, Promovierende und studentische Hilfskräfte.

Als zentraler Dienstleister für Bibliotheks- und Medienausstattung bietet das *Information Resource Center* (IRC) ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum für Studierende sowie alle Mitarbeitende. Zurzeit zählen ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften und mehrere Dutzend fachspezifische und übergreifende Datenbanken zur Informationsversorgung, u. a. SCOPUS. Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der deutschen und internationalen Fernleihe teil. Die Bibliothek ist an Wochentagen von 9 bis 22 Uhr, am Wochenende von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Nur sonntags findet keine Ausleihe statt. Lehrbücher und andere Materialien für Module werden auf Anforderung durch die Lehrkräfte zum Ausleihen in der Bibliothek bereitgestellt. Außerdem gibt es ein voll ausgestattetes Videoaufnahmestudio und mobile Videokonferenzausstattungen. Die zentrale IT-Abteilung der Constructor University stellt campusweit verfügbares W-LAN (Eduroam) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die IT den Infrastruktur- und Serverbetrieb sicher und bietet allen Hochschulangehörigen ein zentrales Groupware-System (Teamwork) als Intranet, auf dem sich Studierende, Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte unmittelbar austauschen können. Studierende können sich mit Fragen und Problemen zur Informations- und Kommunikationstechnik und -diensten an einen eigens für sie eingerichteten Service Desk wenden. Die Hochschule stellt den Studierenden die gängige Software zur Verfügung. Dazu gehört u. a. Microsoft Office und die Microsoft-Office-365-Online-Web-Applikationen.

Mit dem Einsatz der LMS-Software *Constructor LMS* und MS Teams for Education wird das Online-Lernen aktiv gefördert. Hierfür werden sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden umfangreiche Beratung und Betreuung zu Didaktik, Moduldesign und -durchführung angeboten.

Es gibt es ein breites Angebot von Trainings und Workshops zu Onlinelehrmethoden. Individuelle technische Ausstattung für die Onlinelehre wird Lehrkräften zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von E-Prüfungen stehen passende Softwarelösungen zur Verfügung.

Auch wenn die Lehre der beiden begutachteten Masterstudiengänge asynchron und online erfolgen wird, kann die Hochschule auf ihrem Campus auf eine umfangreiche Raum- und Sachmittelausstattung zurückgreifen. Dazu gehören sechs Hörsäle mit Kapazitäten von bis zu 200 Studierenden und 38 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Es wurden fünf Unterrichtsräume (drei Seminarräume, zwei Vorlesungsräume) für Hybridlehre ausgestattet, wobei die Seminarräume mit einer Standardkonfiguration "Plug & Play" für die digitale Lehren ausgerüstet sind. Ein weiterer Ausbau ist in Planung. Hinzu kommen fachspezifische Laborräume. Die Zuteilung der Räume erfolgt studiengangsunabhängig durch *Educational Resource Planning* nach der Art des Moduls und der Anzahl der für das Modul registrierten Studierenden. Jedem Studiengang stehen Budgetmittel für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten die Ressourcenausstattung für den Studiengang im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche und unterstützend tätige Personal und die Raum- und Sachausstattung mit der IT-Infrastruktur und den Lehr- und Lernmitteln als angemessen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung konnten sich die Gutachter:innen zudem ein Bild vom Videoaufnahmestudio und den Videokonferenzausstattungen machen, wodurch der positive Eindruck der Ressourcenausstattung noch verstärkt wurde.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem thematisiert, inwieweit die verfügbaren Ressourcen ausreichend sind für die Studierenden bzw. für die zu erwartende deutlich zunehmende Studierendenanzahl im Zuge der Einrichtung der Online-Studiengänge als Alternative zu den bestehenden Präsenzstudiengängen. Dabei wurde von den Studiengangsleitungen eingeräumt, dass bei den bisher genutzten Infrastrukturen Kapazitätsprobleme absehbar sind, sollten tatsächlich alle 100 verfügbaren Studienplätze für den Online-Studiengang belegt werden. Zwar wurde hierzu weiterhin erläutert, dass man aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den Präsenzstudiengängen nicht mit 100 Neuimmatrikulationen für den Online-Studiengang rechnet und dass man bei einer unerwartet hohen Anzahl von neuen Studierenden durch die zusätzlich eingemommenen Studiengebühren in der Lage wäre, weitere Ressourcen bereitzustellen. Da die

genannten Erfahrungswerte zu den Studienanfänger:innenzahlen jedoch auf einem Präsenzstudiengang beruhen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die für die Online-Lehre und das Selbststudium notwendige IT-Infrastruktur skalierbar vorzubereiten, um so in den einzelnen Modulen ohne Zeitverlust auf unerwartet hohe Studierendenzahlen reagieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die für die Online-Lehre und das Selbststudium notwendige IT-Infrastruktur skalierbar vorbereiten, um so zügig auf unerwartet hohe Studierendenzahlen reagieren zu können.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die für die Online-Lehre und das Selbststudium notwendige IT-Infrastruktur skalierbar vorbereiten, um so zügig auf unerwartet hohe Studierendenzahlen reagieren zu können.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Prüfungen sind laut Auskunft der Hochschule modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Neben einer angemessenen Variabilität wurde bereits in der Programmentwicklung des Präsenzstudiengangs berücksichtigt, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um den Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Insbesondere wird darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben mehrfach im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten (*assessment literacy*). Die Prüfungsformate werden während der Entwicklung von Studiengängen unter den Lehrenden besprochen und vereinbart. Neben den summativen Prüfungen üblicherweise zum Modulabschluss ermöglichen formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen, den Lernfortschritt zu erkennen. Pro Modul bzw. Modulkomponente ist eine Prüfung vorgesehen. Die

Hochschule bietet Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zum kompetenzorientierten Lehren, Lernen und Prüfen an.

Für die beiden Masterstudiengänge „Data Engineering Technologies“ und „Data Science for Society and Business“ ist geplant, die Online-Prüfungen mit der Software *Constructor Assessment* (und *Constructor Proctor* als Proctoringsoftware) durchzuführen, welche sich gerade in einem anderen – bereits akkreditierten – Online-Studiengang der Hochschule in der Pilotphase befindet. Bis zum geplanten Start der beiden begutachteten Masterstudiengänge soll diese Softwarelösung vollständig in den Online-Studiengängen etabliert sein. Alle Prüfungen sind so gestaltet, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse testen und möglichst angewandt sind. Formatives Feedback erfolgt direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen. Studierende nutzen außerdem die Möglichkeit, optional Übungen einzureichen, ein Quiz zu bearbeiten und wissenschaftliche Papiere oder Präsentationen zu entwickeln und zu präsentieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die Prüfungen bzw. Prüfungsarten des Studiengangs als modulbezogen und kompetenzorientiert sowie als geeignet ein, um die erreichten Lernergebnisse aussagekräftig zu prüfen. Dabei begrüßen sie, dass die Hochschule Maßnahmen (wie etwa die Nutzung einer Proctoring-Software) ergreift, um den besonderen Rahmenbedingungen eines Online-Studiengangs Rechnung zu tragen und dass die Studierenden frühzeitig über diese Besonderheiten informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zentrale Lehrplanung (*Educational Resource Planning*) stellt die Umsetzung des Studienplan-konzepts sicher, indem sie das Veranstaltungsverzeichnis und die jährliche Modulplanung (bei Präsenzstudiengängen auch den Stundenplan) für alle Studiengänge der Constructor University erstellt. Sie agiert abteilungs- und programmübergreifend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit.

Die Erstellung und Funktionalität der Online-Lehrinhalte wird über die *Digital Education Unit* gewährleistet, in welcher derzeit drei Personen arbeiten. Über das elektronische Veranstaltungsverzeichnis im Campus-Management-System *CampusNet* sind alle Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden jederzeit zugänglich. Es enthält neben den Pflichtangaben gemäß §7 BremAkkVO auch die Namen der Dozent:innen aller Lehrveranstaltungen, Modulmaterialien und -literatur sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten. Das Programmhandbuch hat dabei an der Hochschule rechtlich den Stellenwert einer Studien- und Prüfungsordnung, bei dem jede Änderung vom Senat bestätigt werden muss. Die hausinternen Syllabi entsprechen Modulhandbüchern und werden hochschulintern veröffentlicht. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wichtigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält. Die jährliche Studierendenbefragung erhebt für jeden Studiengang, ob der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erwartet wird.

Für die Organisation und Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen ist die Abteilung *Registrar & Student Services* zuständig. Modulabschluss- und Modulkomponentenabschlussprüfungen finden am Ende eines jeden Semesters innerhalb einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt. Diese ist im Akademischen Kalender dokumentiert, der auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist. Um einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten und Häufungen sowie Überschneidungen zu vermeiden, wird ihre zeitliche Planung zentral von *Educational Resource Planning* koordiniert, die einen übergreifenden Prüfungsplan erstellen. Dieser wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsphase veröffentlicht. Generell wird der Prüfungsplan so gestaltet, dass Studierende nicht mehr als zwei Prüfungen an einem Tag absolvieren müssen und sich Prüfungen zeitlich nicht überschneiden. In Einzelfällen von Häufungen oder bei Überschneidungen werden den betroffenen Studierenden individuelle Lösungen angeboten. Nachprüfungen werden spätestens für den Beginn des Folgesemesters eingeplant.

Drei Pflichtmodule, die in beiden Masterstudiengängen zu absolvieren sind („Data Security and Privacy“, „IT Law“, „Ethics and the Information Revolution“), haben nur einen Umfang von jeweils 2,5 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule erklärt dies damit, dass es sich dabei um drei kurze, einführende Lehrveranstaltungen in wichtige Randthemen des Data Engineerings handelt, die

jedoch thematisch nicht zu einem Modul zusammengefasst werden können. Das Modul „IT Law“ behandelt juristische Aspekte der Data Science und des Data Engineerings. „Data Security and Privacy“ verbindet technische Praktiken mit dem sozialwissenschaftlichen Thema des Datenschutzes, während sich „Ethics and the Information Revolution“ auf soziokulturelle und ethische Fragestellungen konzentriert. Diese drei Module sind laut Auskunft der Hochschule nicht nur inhaltlich klar voneinander abgegrenzt, sondern verlangen auch unterschiedliche Prüfungsformen, um die Kompetenzen hinreichend überprüfen zu können: Im ersten Fall ein juristisches Fallbeispiel, im zweiten Fall eine Klausur und im dritten Fall ein Essay. Jedes Thema behandelt aber nur einen Randaspekt des übergreifenden Studienziels und ist daher nur mit wenigen ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen.

Da die Kursinhalte unter akademischer Verantwortung eines Mitglieds der Fakultät erstellt wurden und bereits auf der Lernplattform bereitgestellt sind, erfolgt die Betreuung der Studierenden durch ein Pyramiden-Modell. An der Spitze steht ein *Academic Tutor*, die:der als *Subject Matter Expert* im Rahmen von synchronen Tutorien für fachliche Rückfragen der Studierenden bereitsteht. Gerade bei großen Kursen wird die:der *Academic Tutor* durch *Teaching Assistants* unterstützt. Abgerundet wird diese Betreuungspyramide durch Peer-Learning Elemente.

Die akademische Gesamtverantwortung während des Semesters liegt in den Händen einer:eines *Supervisory Instructor of Record*, einem Mitglied des Lehrkörpers, die:der für Rückfragen der:des *Academic Tutors* zur Verfügung steht und im Falle von Qualitätsmängeln intervenieren kann.

Ergänzt wird die Betreuungspyramide durch *Academic Advisors*, die den Studierenden von Beginn des Studiums an zur Seite gestellt werden und diese zur individuellen Planung des Studiums (Modulwahl und Studienplanung) und zu spezifischen Karrieremöglichkeiten, Praktika und weiterführenden Studien beraten. *Academic Advisors* fungieren auch als Anlaufstelle bei akademischen Problemen und sind in die Abteilung *Academic Advising Services* eingebettet. Sie haben Zugriff auf die Studierendendaten im Portal *CampusNet*, um aktuelle Informationen über die Studienverläufe einsehen zu können. Die Services können von allen Studierenden auch remote in Anspruch genommen werden.

Die Studiengangsleitungen stehen als Ansprechpartner:innen für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung. Alle Lehrenden haben laut Selbstbericht umfangreiche Sprechzeiten. Weitere Betreuungsangebote bestehen durch *Counseling and Intercultural Services*, die kostenlos und vertraulich u. a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Im *Student Service Center* bieten ehrenamtliche Helfer:innen Informationen und Hilfe in praktischen Lebensfragen an. Diese Angebote stehen auch Online-Studierenden jederzeit auf dem Campus und im Einzelfall auch als On-Demand-Online-Angebot zur Verfügung.

Die Studiengebühren an der Constructor University betragen pro Onlinestudiengang 5.000 € pro Jahr. Reduktionen sind in begründeten Fällen möglich.

Durch den von der Hochschule erwarteten hohen Grad an Internationalität unter den Studierenden sind Zeitunterschiede zwischen den jeweiligen Heimatländern der Studierenden und Deutschland zu berücksichtigen. Die Hochschule erläuterte diesbezüglich gegenüber den Gutachter:innen, dass die Unterstützung durch *Academic Tutors* für bestimmte Zeitzonen gebündelt erfolgen soll, sodass man den Studierenden in dieser Hinsicht entgegenkommen kann. Durch die weitgehend asynchrone Lehre sind Zeitunterschiede für den Hauptteil der Lehre allerdings irrelevant.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Masterstudiengang „Data Engineering Technologies“ gibt es drei Module mit Kombinationsprüfungen. In den beiden Modulen „Big Data Challenge for DET“ und „Data Base Management Tools in Python“ ist ein semesterbegleitender Projektbericht bzw. eine Semesterabschlussklausur mit einer Programmierungsaufgabe verbunden. Um die Modulziele „design and implement scalable data processing and storage solutions“ sowie „demonstrate a deep understanding of the software and programming aspect of big data analysis using the Hadoop ecosystem“ bzw. „explain and apply fundamental concepts of imperative programming using Python“ zu erreichen, ist eine Programmierung nach Auskunft der Hochschule unerlässlich und lässt sich auch nur durch Programmieraufgaben überprüfen. Das Modul „Advanced Data Bases“ hat neben der Semesterabschlussklausur einen semesterbegleitenden *Lab Report*, der die Ergebnisse aus der Lehrveranstaltung „Advanced Data Bases Lab“ erfasst. Nicht nur die Entwicklung, sondern auch die Dokumentation einer Datenbank sind notwendig, um die Modulziele „establish a state-of-the-art database schema for a given application scenario, tune a relational database for best performance on some given query workload, adequately consider security aspects in databases, and develop applications using Web and database technology“ zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist für den Studiengang eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet. Zudem stellen sie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen erforderlichen Arbeitsaufwand fest. Die Gutachter:innen begrüßen dabei die regelmäßige Durchführung von Erhebungen, um die Arbeitsbelastung aus studentischer Perspektive zu ermitteln. Die Prüfungsbelastung und -dichte bewerten die Gutachter:innen ebenfalls als angemessen. Die Unterschreitung eines Mindestmodulumfanges

von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten in drei Fällen, die bereits für § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO (Curriculum) dargelegt wurde, schätzen die Gutachter:innen als nachvollziehbar und vertretbar ein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Masterstudiengang „Data Science for Society and Business“ wird ebenfalls das Modul „Data Base Management Tools in Python“ gelehrt, für dessen Kombinationsprüfung die für Studiengang 01 ausgeführte Begründung der Hochschule gilt. Zusätzlich hat das Modul „Artificial Intelligence in Business and Society for DSSB“ neben der Abschlussklausur eine Präsentation, um das Qualifikationsziel „Debate about ethical, legal and cultural controversies around AI systems“ überprüfen zu können. Als Einstieg in die Programmierung hat zudem das Modul „Data Science Tools“ eine Programmierungsaufgabe als Studienleistung. Diese wird zwar benotet, die Note kann aber nur als Verbesserungsnote (bis 0,3 auf der Notenskala) eingesetzt werden, was der Hochschule zufolge den Studierenden den Notendruck bei der für die Studierenden bis dahin möglicherweise noch unbekanntem Programmierung nimmt. Ein Projektbericht stellt die Modulabschlussprüfung dar und ist wesentlich für die Modulnote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Besondere Profilsprüche beider Studiengänge liegen in ihrer Ausgestaltung als Online-Studiengänge sowie in der Internationalität der adressierten Zielgruppen dieser Studienangebote. Die Constructor University sieht es als einen Teil ihres Profils an, Studiengänge in englischer Sprache für eine breite internationale Studierendenschaft aus derzeit 117 Nationen anzubieten. Die Hochschule erwartet demnach, dass beide Masterstudiengänge von der bereits jetzt bestehenden umfangreichen Erfahrung in diesem Bereich profitieren werden, ebenso wie von den Erfahrungen aus dem bereits laufenden asynchronen Online-Studiengang „Applied Computer Science“.

Die Vorlesungen beider Online-Studiengänge werden asynchron angeboten. Die Betreuung umfasst virtuelle Studiengruppen, Peer-Evaluierung und Mentoring durch Dozent:innen und Academic Tutors (vgl. hierzu auch § 12 Abs, 1 bis 3 und 5 Curriculum).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen für die beiden Masterstudiengänge „Data Engineering Technologies“ und „Data Science for Society and Business“ ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept fest. Die Umsetzung als reine Online-Studiengänge wurde deutlich dargestellt und die damit einhergehende internationale Ausrichtung auf Zielgruppen im Ausland wurde ebenfalls nachvollziehbar erörtert, etwa durch ein englischsprachiges Curriculum und englischsprachige Unterstützungsangebote durch die Hochschulverwaltung. Die Gutachter:innen schließen sich zudem der Einschätzung der Hochschule an, wonach auch die bestehenden Präsenzstudiengänge mit Bezug zur Data Science von den beiden neuen Online-Studiengängen profitieren können.

Durch die Beschaffenheit beider Studiengänge als reine Online-Angebote ergeben sich jedoch einzelne zusätzliche Besonderheiten, die von den Gutachter:innen bei der Begehung thematisiert wurden. So sehen es die Gutachter:innen für die zukünftigen Kohorten der Online-Studiengänge als schwierig an, über die Lehrangebote hinaus in Kontakt miteinander zu kommen und so ein studentisches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. Diese Hürden im fachlichen sowie im informellen Austausch untereinander wurden in der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigt, die für ihre einzelnen online-absolvierten Module von derartigen Erfahrungen berichteten. Daher empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die das Gemeinschaftsgefühl unter den Studierenden des reinen Online-Studiengangs weiter steigern bzw. aufrechterhalten können. Hier sollte insbesondere das Onboarding im Fokus stehen, da die erste Phase im Studium in dieser Hinsicht als besonders wichtig anzusehen ist. Die Etablierung eines Peer-Programms (auch „Buddy-Programm“ genannt) wäre hier eine vorstellbare Möglichkeit, um den Austausch der Online-Studierenden untereinander bzw. mit in Präsenz Studierenden zu fördern und um zugleich den fachlichen Austausch und die inhaltliche Unterstützung der Studierenden untereinander zu erleichtern. Auch ein zumindest bestehendes und ausgesprochenes Angebot des optionalen Vor-Ort-Besuchs von einzelnen Veranstaltungen auf dem Campus der Hochschule dürfte dem Zugehörigkeitsgefühl der Studierenden untereinander und zur Hochschule insgesamt zuträglich sein.

Im Rahmen der Begehung bekamen die Gutachter:innen außerdem den Eindruck, dass unter den Studierenden der Wunsch nach regelmäßigen Feedbackgesprächen mit den Lehrenden und nach einem regelmäßigen Austausch mit den Vertreter:innen der Studierendenservices besteht. Auch für diesen Wunsch sehen die Gutachter:innen einen besonderen Bedarf für die Online-Studiengänge und empfehlen der Hochschule daher, derartige Gesprächsangebote mit Vertreter:innen der Hochschule gegenüber den Studierenden noch deutlicher zu kommunizieren, um so mögliche Nachteile eines Online-Studiums im Hinblick auf den Austausch zwischen den Studierenden und der Hochschule weiter abzubauen. Die Hochschule kündigt hierzu an, die Beratungsnachfrage der Online-Studierenden zu beobachten und ggf. zusätzliche bzw. alternative Beratungsformate einzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte weitere Maßnahmen in Betracht ziehen, um das studentische Gemeinschaftsgefühl im besonderen Lehr- und Lernkontext eines Online-Studiengangs zu stärken.

Die Hochschule sollte Gesprächs- und Unterstützungsangebote der Lehrenden und der Hochschulverwaltung deutlicher gegenüber den Studierenden des Online-Studiengangs kommunizieren und ggf. ausweiten.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte weitere Maßnahmen in Betracht ziehen, um das studentische Gemeinschaftsgefühl im besonderen Lehr- und Lernkontext eines Online-Studiengangs zu stärken.

Die Hochschule sollte Gesprächs- und Unterstützungsangebote der Lehrenden und der Hochschulverwaltung deutlicher gegenüber den Studierenden des Online-Studiengangs kommunizieren und ggf. ausweiten.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengangsleitungen sind in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden nach Auskunft der Hochschule kontinuierlich durch die Studiengangsleitungen, Lehrenden und Dekan:innen geprüft und weiterentwickelt, die selbst aktuelle Forschung betreiben, z. B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertreter:innen ihres Faches, die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen verfolgen und diese Ergebnisse in die Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen lassen. In diesen Foren genauso wie innerhalb der Hochschule tauschen sie sich auch zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen Hochschulen des In- und Auslands aus. Intern werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs während der Genehmigungsprozesse zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Programmen geprüft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht der Gutachter:innen für den Studiengang gewährleistet. Die Beteiligung der Lehrenden am fachlichen Diskurs auf der nationalen und der internationalen Ebene wurde in den Gesprächsrunden bei der Begehung ersichtlich und die Prozesse zur Überprüfung und ggf. zur Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze wurden ebenfalls nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Monitoring aller Studiengänge an der Constructor University folgt einem jährlichen klassischen Deming-/PDCA-Zyklus (*Plan, Do, Check, Act*).

1. Plan: Die inhaltliche und organisatorische Planung der Studiengänge erfolgt bis zum Dezember eines Jahres auf Basis des Leitbilds und auf Basis von Feedback von Studierenden, Lehrenden, Absolvent:innen, eigenen Beobachtungen oder strategischen Entscheidungen. Prozesse zur Entwicklung und Planung von Studiengängen sowie dazu notwendige Formblätter befinden sich auf dem QM-Portal, das für alle Hochschulangehörige offen ist. Planungen gehen in der Regel von Dekan:innen, Provost, Hochschulleitung oder den Studiengangsleitungen aus und werden, je nach Gewichtung der Entwicklung, von den verantwortlichen Dekan:innen, ggf. auch vom Senat, genehmigt.
2. Do: Die Durchführung findet gewöhnlich im Studiengang, also in der Lehre und Beratung statt.
3. Check/Study: Die Überprüfung der Resultate erfolgt, basierend auf der Evaluation Policy, anhand folgender Daten:
 - a) Lehrevaluationen („Teaching and Module Evaluations“) am Ende jedes Semesters,
 - b) jährlichen Round Table-Gesprächen mit Studierenden über deren Erfahrungen sowie bisherige Befragungsergebnisse, Maßnahmen und deren Umsetzung jeweils im März,
 - c) jährlichen Studierendenbefragungen („Student Experience Surveys“) auf Studiengangsebene jeweils im Mai,
 - d) jährlichen Absolvent:innenbefragungen („Alumni Surveys“) rund zehn Monate (jeweils im Mai) nach Studienabschluss,
 - e) ggf. externen Befragungen, wie dem CHE-Ranking oder U-Multirank im Frühjahr,
 - f) Studienverlaufs- und Erfolgsdaten im Sommer und Herbst.

Diese Daten werden in jährlichen so genannten QM-Reports durch die Studiengangsleitungen beschrieben und analysiert, um die Durchführung des Studiengangs und bisheriger Maßnahmen zu bewerten. Die Lehrevaluationen werden darüber hinaus für die einzelnen Module und Lehrkräfte ausgewertet. Absolvent:innenbefragungen werden zurzeit nur auf Universitätsebene ausgewertet, weil die Fallzahlen für Auswertungen auf Studiengangsebene noch nicht ausreichen. Für die gesamte Universität erstellt die Abteilung Quality Management einen Bericht über die Qualität in Studium und Lehre.

4. Act:

- a) Auf Programmebene schlagen die Studiengangsleitungen auf Basis dieser Bewertungen die Verstetigung von Maßnahmen, deren Weiterentwicklung oder auch weitere Maßnahmen vor. Diese werden von den Dekan:innen und Head of Academic Operations (Provost), je nach Tragweite auch vom Senat, bewertet und ggf. genehmigt und gehen dann samt Zeitplan in die Planung für das folgende Studienjahr ein. Studierende sind in allen beteiligten Gremien vertreten und werden zusätzlich beim folgenden Round Table-Gespräch informiert.
- b) Auf Modulebene sind für denselben Prozess die Modulkoordinator:innen in Absprache mit den Studiengangsleitungen zuständig.
- c) Dekan:innen haben jährliche Personalgespräche („Yearly Orientation Talks“) mit den einzelnen Lehrkräften, in denen auch die Lehrevaluationen besprochen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vereinbart werden, die dann in die Planung für das folgende Jahr eingehen. Diese können sowohl die Studiengangs- als auch die Personalentwicklung betreffen.
- d) Universitätsweite Maßnahmen auf Basis des Berichtes über die Qualität in Studium und Lehre werden vom Provost eingebracht und vom Senat sowie dem Executive Board beschlossen.

Das Monitoring der Studiengänge wird durch die Abteilung *Quality Management* geleitet und von *Program Support and Development*, *Educational Resource Planning* sowie den Dekanaten unterstützt. Das Qualitätsmanagementsystem wird auf dem Qualitätsmanagementportal im Intranet der Hochschule beschrieben.

Ein detaillierter Überblick über das Qualitätsmanagementsystem sowie die Fragebögen für die *Student Evaluations of Teaching* (Lehrevaluation) und den jährlichen *Student Experience Survey* (Studieren-denbefragung), welche für Onlineprogramme explizit konzipiert wurden, liegt der Gutachter:innengruppe vor. Ergänzend finden jährliche Round-Table-Gespräche für alle Studiengänge statt, an denen die Studiengangsleitungen, die zuständigen Dekanate und Studierende

des jeweiligen Studiengangs teilnehmen. Die Maßnahmen zum Qualitätsmanagement sind in einer Evaluationsordnung geregelt, welche 2017 in Kraft getreten ist und welche 2023 grundlegend überarbeitet wurde. Die überarbeitete Evaluationsordnung wurde vom Akademischen Senat am 25.01.2023 final freigegeben und trat zum 01.02.2023 in Kraft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich durch die Bereitstellung von Dokumenten und während der Begehung davon überzeugen, dass alle Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring mit der Beteiligung von Studierenden und – soweit dies bereits möglich ist – von Absolvent:innen unterliegen und dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche wiederum überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Rückmeldungen zu einem dabei möglicherweise festgestellten Handlungsbedarf und zu den abgeleiteten Maßnahmen erhalten die Studierenden u. a. in den regelmäßig stattfindenden Round-Table-Gesprächen und in daran anschließenden Feedbackgesprächen. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule mit den Round-Table-Gesprächen ein Austauschformat zwischen den Studierenden und den Lehrverantwortlichen etabliert hat, das weniger stark von niedrigen Rücklaufquoten und vorgegebenen Themenfeldern beeinflusst wird als quantitative und standardisierte Erhebungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule bekennt sich in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität. Für Mitarbeiter:innen unterstützt die Hochschule gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege. Praktische familienfreundliche Maßnahmen sind u. a. die Ermunterung an Väter, Elternzeit zu nehmen und die Übernahme des Differenzbetrages zwischen „Kinder-Krankengeld“ und dem ausgefallenen Nettogehalt im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Eltern aufgrund der Erkrankung ihrer Kinder. Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt die Hochschule u. a. durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Girls Day“ die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Die Hochschule hat für die Jahre 2023 bis 2028 einen Gleichstellungs- und Diversitätsplan erstellt⁴. Ziel ist es u. a. geschlechterspezifische Lohnunterschiede zu verringern und die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellungsverfahren und in der Karriereentwicklung zu fördern. Zudem sollen die bestehenden Interkultur- und Antidiskriminierungstrainings für Studierende aufgebaut und Gleichstellungstrainings für Bachelor- und Masterstudierende sowie allen anderen Hochschulangehörigen angeboten werden.

Die Anlaufstelle für Studierende sowie Mitarbeiter:innen ist das *Equality, Diversity and Inclusion Committee* (EQ Committee). Das EQ Committee nimmt auch Aufgaben einer:ines Gleichstellungsbeauftragten wahr, die:der an privaten Hochschulen nicht vorgeschrieben ist. Im EQ-Committee sind die Statusgruppen der Hochschule paritätisch vertreten. Es ist in der Hochschulverfassung verankert und untersteht und berichtet dem Executive Board, ist also auf höchstem Niveau institutionell involviert. Strategisches Ziel des EQ Committee ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Hochschule einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten. Außerdem beschäftigt sich das *Academic Ethics Committee*, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpartner:innen beider Komitees sind im Intranet aufgelistet. Hier finden sich außerdem die *Guidelines for dealing with sexual harassment*, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definieren und für alle Hochschulangehörigen gleichermaßen gelten.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschule studentische Initiativen, wie die *Women's International Leadership Conference*, eine zweitägige Konferenz mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte zu fördern. Die Konferenz bietet eine Plattform

⁴ <https://constructor.university/student-life/student-services/university-policies/gender-equality-diversity-plan> (aufgerufen am 08.02.2024)

für Anwaltschaft, Dialog und Inspiration, um die Gleichstellung im beruflichen Bereich voranzutreiben und fand zuletzt am 22. April 2023 statt.

Für Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in der Immatrikulationsordnung (*Admission and Enrollment Policy*) sowie in der Rahmenprüfungsordnung diesbezügliche Regelungen definiert. Diese orientieren sich an den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Bremisches Hochschulgesetz). Während der Elternzeit und im Mutterschutz müssen Studierende nicht am normalen Studienbetrieb teilnehmen, allerdings ist es möglich, Studienleistungen in dieser Zeit zu erbringen. Die Anlaufstelle dafür ist die Abteilung *Registrar & Student Services*. Das Formular zur Beantragung einer Beurlaubung vom Studium (Leave of Absence) kann von der Webseite heruntergeladen werden.

Alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf Form und Rahmenbedingungen der zu erbringenden Leistung; fachliche Qualitätsansprüche bleiben davon unberührt. Jeder Nachteilsausgleich ist individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen und können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen sind die Änderung des Prüfungsformats (z. B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z. B. angepasste Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen). Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenden sich an die Abteilung *Registrar & Student Services*. Das entsprechende Formular und alle hierzu benötigten Informationen sind auf der Webseite verfügbar. *Registrar and Student Services* kommuniziert die Entscheidung des Prüfungsausschusses an die Antragsteller:innen und ggf. die Lehrenden. Der Antrag sowie alle eingereichten Unterlagen werden in der Prüfungsakte der Studierenden hinterlegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen für den begutachteten Studiengang umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in beson-

deren Lebenslagen. Auf der Ebene des im Studiengang tätigen Lehrpersonals wurde jedoch ersichtlich, dass bisher lediglich eine Professur von einer weiblichen Professorin geleitet wird. Die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen gaben hierzu bei der Vor-Ort-Begehung an, dass sie sich des ungleichmäßigen Geschlechterverhältnisses bei den Lehrenden bewusst sind und dass die Hochschule bereits darauf abzielende Maßnahmen in die Wege geleitet hat, etwa durch die Schaffung einer entsprechenden Stelle innerhalb der Hochschule. Die Gutachter:innen erkennen diese Bemühungen an und bestärken die Hochschule darin, in dieser Hinsicht weiterhin tätig zu bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung an der Constructor University in Bremen-Grohn fand am 19. Januar 2024 statt. Bereits am 12. Januar 2024 wurde den Gutachter:innen die Lernplattform für Online-Studiengänge im Rahmen einer Videokonferenz durch Hochschulvertreter:innen vorgestellt.

Die Hochschule hat im Verfahrensverlauf die folgenden Dokumente nachgereicht:

- Muster für die Abschlussurkunden und Abschlusszeugnisse beider Studiengänge
- eine inhaltlich-didaktische Begründung zu Modulen mit einem Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten und Modulen mit zusätzlichen Prüfungsleistungen
- eine Erläuterung zu Besonderheiten der an der Hochschule etablierten Systematik zur Ausweisung der relativen Note in den Diploma Supplements beider Studiengänge
- überarbeitete Modulbeschreibungen für beide Studiengänge, in denen alle Prüfungs- und Studienleistungen in Anzahl, Art und Umfang/Dauer festgelegt und damit verbindlich und transparent gemacht sind

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018
- Policies for Master Studies (Rahmenprüfungsordnung, i. d. F. vom 01. September 2023)
- Policy for Internal Evaluations (Evaluationsordnung, i. d. F. vom 01. Februar 2023)

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Eppler, Studiendekan für Data Science an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Prof. Dr. Simon Munzert, Professor of Data Science and Public Policy an der Hertie School Berlin

Prof. Dr. Marina Tropmann-Frick, Professorin für Data Science an der HAW Hamburg

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Kai Lorentz, Referat für mathematisch-statistische Verfahren für Bevölkerungs- und Sozialstatistiken am Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

c) Studierender

John Brüne, Angewandte Statistik (M. Sc.) an der Universität Göttingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Noch keine Daten verfügbar, da der Studienbetrieb erst im Herbst 2024 aufgenommen wird.

Studiengang 02

Noch keine Daten verfügbar, da der Studienbetrieb erst im Herbst 2024 aufgenommen wird.

4.2 Daten zur Akkreditierung (Studiengang 01 und 02)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	09.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Verwaltungsmitarbeitende, Studiengangsverantwortliche, Lehrpersonal, Studierende bereits laufender und vergleichbarer Studiengänge mit Bezug zur Data Science
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Bibliothek, Videostudios zur Erstellung von Lehrinhalten

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)